

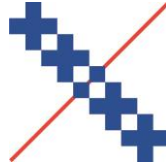
## Satzung des Steinhaus e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein heißt: Steinhaus e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bautzen.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und -arbeit entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie die generationsübergreifende Soziokulturarbeit. Sämtliche Aktivitäten des Vereins basieren auf dem Grundanspruch, eine Projektarbeit zu leisten, die soziales Verhalten und Eigenverantwortung fördert. Dies betrifft im Kontext einer Gesellschaft, die sich in einem tiefgreifenden Wandel befindet, insbesondere folgende Bereiche:
  - Toleranzbildung und -förderung
  - Förderung demokratischer Meinungs- und Willensbildung
  - Auflösung ideologischer Denkstrukturen
  - Ablehnung von Extremismus
  - Unterstützung der Identitätsfindung
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - Initiierung und Unterstützung von Gruppen, die in Eigeninitiativen im Rahmen des Vereinszwecks aktiv werden wollen,
  - Unterstützung von Aktivitäten im Sinne eines kommunikativen und sozialen Dienstes durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks
  - die Förderung der Zusammenarbeit von Verbänden und Organisationen der Jugendhilfe und der Soziokulturarbeit
  - Förderung internationaler Begegnung auf kultureller Basis
- (3) Alle Aktivitäten des Vereins sollen die Kriterien der Nachhaltigkeit und der ökologischen Verträglichkeit erfüllen.
- (4) Durch Beschluss seiner Organe nach Maßgabe der Satzung können dem Verein weitere Zwecke zugewiesen werden (nach §9 Abs. 1/Satz 2).

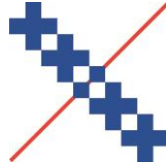


### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte bereinigte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe zu.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die innerhalb des Vereins im Satzungssinn tätig werden will.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person
  - durch schriftlichen Austritt
  - durch Ausschluss
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet mit sofortiger Wirkung der Vorstand. Die betroffene Person kann in einer Frist von drei Wochen die Mitgliederversammlung zur Nachprüfung des Vorstandsbeschlusses anrufen. Diese entscheidet endgültig. Ein grober Verstoß gegen die Satzung liegt insbesondere bei anhaltender Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages vor.
- (5) Natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell längerfristig unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Sie zahlen einen regelmäßigen Förderbeitrag und werden über das Vereinsgeschehen informiert. Mitgliedsrechte und -pflichten sind mit einer Fördermitgliedschaft nicht verbunden.



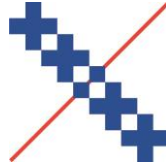
## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

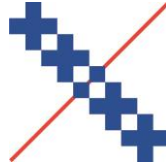
- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand dies beschließt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen.  
Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen.  
Anträge und Beschlussvorlagen, die die Satzung, die Finanzordnung oder den Haushalt berühren, sowie KandidatInnenvorschläge sind in einer vom Vorstand festzulegenden Frist bei der Geschäftsstelle einzureichen.  
Änderungen der Tagesordnung bedürfen der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht die  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder etwas anderes beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ und beschließt insbesondere über:
  - die Satzung und Satzungsänderungen,
  - die Finanzordnung,
  - wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Zwecks des Vereins dienen,
  - Anträge der Mitglieder und des Vorstands, die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
  - die Wahl von bis zu drei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
  - den Jahresbericht,



- die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beitragshöhe,
  - den Haushaltsplan,
  - die Auflösung des Vereins gemäß § 10.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Eine juristische Person kann einen Vertreter benennen, der das Stimmrecht wahrnimmt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (8) Beschlüsse werden, so die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind berechtigt, den Verein gesetzlich zu vertreten.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr und beschließt insbesondere über:
- den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Einstellung hauptamtlicher MitarbeiterInnen,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - die Bestellung der Geschäftsführung,
  - die Handlungsvollmachten der Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Siebtel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Beschlüsse werden, so die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.



## **§ 8 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Fördermitteln, Erlösen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Beiträgen und Spenden.
- (2) Er gibt sich eine Finanzordnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen und Beschlüsse mit satzungsändernder Wirkung bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Beschlüsse zur Veränderung des Zwecks des Vereins (§ 2) bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Beschlussvorlagen im Sinne von Absatz 1 müssen zusammen mit der Einladung verschickt werden.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung, welche zu diesem Zweck einberufen worden sein muss.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 3 (4).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.